

Gemeindewerk Beckenried

(selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Beckenried)

Reglement Kommunikationsnetz und Kommunikationsdienstleistungen

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 7 Ziffer 2 und Art. 20 Absatz 3 der Verordnung über das Gemeindewerk Beckenried vom 23. Mai 2014 folgendes Reglement über das Kabelnetz und Kommunikationsdienstleistungen zur Erfüllung der Aufgabe gemäss Art. 4 Absatz 2 Ziffer 2 der Verordnung über das Gemeindewerk Beckenried vom 23. Mai 2014:

Art. 1. Geltungsbereich

¹ Das Gemeindewerk Beckenried baut und betreibt ein Kabelnetz (nachfolgend „**Kommunikationsnetz**“), welches Privat- und Geschäftskunden sowie anderen Anbietern von Kommunikationsdienstleistungen im Rahmen von privatrechtlichen Vereinbarungen zur Nutzung überlassen wird.

² Das Gemeindewerk Beckenried kann Privat- und Geschäftskunden eigene Kommunikationsdienstleistungen anbieten und über das Kommunikationsnetz vertreiben.

³ Soweit im vorliegenden Reglement nichts anderes geregelt ist, liegen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Bau, Betrieb und Unterhalt des Kommunikationsnetzes in der Kompetenz der Verwaltungskommission des Gemeindewerks Beckenried im Sinne von Art. 8 der Verordnung über das Gemeindewerk Beckenried vom 23. Mai 2014.

Art. 2. Rechtsverhältnisse

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an das Kommunikationsnetz schliesst das Gemeindewerk Beckenried mit dem Grundeigentümer auf privatrechtlicher Basis einen Anschlussvertrag mit allgemeinen Anschlussbedingungen gemäss Art. 5 ab. Für Grundeigentümer besteht keine Anschlusspflicht.

² Sofern das Gemeindewerk Kommunikationsdienstleistungen gemäss Art. 1 Abs. 2 anbietet, schliesst es Verträge über Kommunikationsdienstleistungen mit Privat- und Geschäftskunden auf privatrechtlicher Basis zu marktgerechten Bedingungen ab.

³ Verträge mit anderen Anbietern von Kommunikationsdienstleistungen über die Nutzung des Kommunikationsnetzes schliesst das Gemeindewerk Beckenried auf privatrechtlicher Basis zu marktgerechten Bedingungen ab. Das Gemeindewerk Beckenried beachtet dabei allfällige fernmelde- und/oder wettbewerbsrechtliche Vorgaben.

Art. 3. Anschluss an das Kommunikationsnetz

¹ Der Anschluss einer Liegenschaft an das Kommunikationsnetz ist durch den Grundeigentümer vom Gemeindewerk Beckenried zu verlangen und vom Gemeindewerk Beckenried zu bewilligen, wenn a) sich die Liegenschaft in einer Bauzone befindet, b) der Anschluss baulich und wirtschaftlich möglich ist, c) allfällig notwendige Einwilligungen Dritter vorliegen, und d) der Grundeigentümer mit dem Gemeindewerk Beckenried einen Anschlussvertrag gemäss Art. 2 Abs.1 abschliesst.

² Ausserhalb der Bauzone besteht kein Anspruch auf einen Anschluss an das Kommunikationsnetz. Ein Anschluss ausserhalb der Bauzone bedarf einer individuellen Vereinbarung zwischen dem Gemeindewerk Beckenried und dem Grundeigentümer, gemäss welcher sich der Grundeigentümer und das Gemeindewerk Beckenried über die Tragung der mit der Anschlussrealisierung anfallenden Kosten einigen.

Art. 4. Entschädigung des Anschlusses an das Kommunikationsnetz und Entschädigung der Netznutzung durch Dritte

¹ Der Anschluss einer Liegenschaft, einer darauf befindlichen Wohnung oder eines Geschäftslokals (inklusive eines Anschlusskastens) innerhalb der Bauzone erfolgt gegen die Entschädigung der effektiven Netzanschlusskosten und (kumulativ) gegen die Leistung eines einmaligen pauschalen Netzkostenbeitrags, welcher sich für jede angeschlossene Liegenschaft aus einer Liegenschaftsanschlussentschädigung und einer zusätzlichen Anschlussentschädigung pro Wohnung/Geschäftslokal zusammensetzt, durch den/die Grundeigentümer.

² Der Netzkostenbeitrag wird vom Gemeinderat im Anhang festgelegt. Einzelfallvereinbarungen zwischen dem Gemeindewerk Beckenried (Verwaltungskommission) und dem Grundeigentümer bleiben aufgrund einer konkreten Marktsituation, in welcher ein Wettbewerber des Gemeindewerks Beckenried keine oder tiefere Anschlussentschädigung verlangt, möglich, sofern sie durch den Gemeinderat genehmigt werden.

³ Bei einer Nichtnutzung des Kommunikationsnetzes oder bei einer Reduktion der an das Kommunikationsnetz in einem Gebäude angeschlossenen Wohnungen oder Geschäftslokalen besteht kein Anspruch des Grundeigentümers auf Rückerstattung von bereits geleisteten Anschlussentschädigungen.

⁴ Die Kosten für den Bau, den Unterhalt und den Betrieb des Kommunikationsnetzes werden weiter

- a) über die von Endkunden für Kommunikationsdienste (sofern diese vom Gemeindewerk Beckenried angeboten werden) an das Gemeindewerk Beckenried gestützt auf die entsprechenden Kommunikationsdienstleistungsverträge zu leistenden Entschädigungen, sowie
- b) über die von anderen Anbietern von Kommunikationsdiensten an das Gemeindewerk Beckenried gestützt auf die entsprechenden Netznutzungsverträge zu leistenden Entschädigungen gedeckt.

⁵ Entschädigungen in Bezug auf den Anschluss an und die Nutzung des Kommunikationsnetzes sind generell so festzulegen, dass der Bau, der Unterhalt und der Betrieb des Kommunikationsnetzes für das Gemeindewerk Beckenried insgesamt gewinnbringend erfolgen.

Art. 5. Anschlussbedingungen

¹ Die allgemeinen Bedingungen über den Anschluss einer Liegenschaft an das Kommunikationsnetz ergeben sich aus dem Anschlussvertrag und den zum Anschlussvertrag gehörenden allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).

² Die vom Gemeindewerk Beckenried für den Anschlussvertrag zu verwendende Vorlage und die vom Gemeindewerk Beckenried zu verwendenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) werden vom Gemeinderat erlassen. Abweichungen davon im Einzelfall aufgrund einer konkreten Marktsituation, in welcher ein Wettbewerber der Gemeindewerke Beckenried abweichende Bedingungen verlangt, bleiben vorbehalten

Art. 6. Bekanntgabe von Daten

¹ Zum Zweck des Baus, Unterhalts und Betriebs des Kommunikationsnetzes beschafft und bearbeitet das Gemeindewerk Beckenried Personendaten gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes.

² Das Gemeindewerk Beckenried kann Dritten, insbesondere anderen Anbietern von Kommunikationsdienstleistungen, Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung bekanntgeben, soweit diese die Personendaten für die Nutzung des Kommunikationsnetzes und den Vertrieb ihrer Kommunikationsdienstleistungen benötigen und es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt. Vorbehalten bleibt zwingendes übergeordnetes Recht.

Art. 7. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 01. März 2021 in Kraft.

Art. 8. Bestehende Anschlüsse und Vereinbarungen

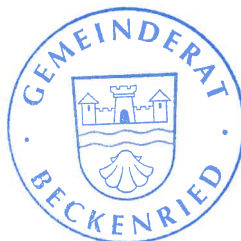
Der Bestand von im Zeitpunkt der Inkraftsetzung bereits bestehenden Anschlüssen und Anschlussvereinbarungen sowie von im Zeitpunkt der Inkraftsetzung bereits bestehenden anderweitigen Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Anschluss an das Kommunikationsnetz und dessen Nutzung bleiben von der Inkraftsetzung unberührt. Solche Vereinbarungen werden erst durch den Abschluss von Anschlussverträgen gemäss diesem Reglement abgelöst. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt für bestehende Anschlüsse weiterhin das „Reglement betreffend die Gemeinschaftsantennenanlage des Gemeindewerkes Beckenried“ vom 25. April 1986.

Vom Gemeinderat der politischen Gemeinde Beckenried gestützt auf Art. 7 Ziffer 2 der Verordnung über das Gemeindewerk Beckenried vom 23. Mai 2014 beschlossen am 12. Oktober 2020 mit Beschluss Nr. 296:

Gemeinderat Beckenried

Der Gemeindepräsident:

Bruno Käslin



Der Gemeindeschreiber:

Roger Eichmann

Genehmigung des Regierungsrates Nidwalden

Der Regierungsrat Nidwalden hat das vorstehenden Parkplatzreglement, soweit an ihm, genehmigt.

6370 Stans, 23. FEB. 2021

Regierungsrat Nidwalden

Der Landschreiber:

Armin Eberli



Gemeindewerk Beckenried

(selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Beckenried)

Anhang zum Reglement Kommunikationsnetz und Kommunikationsdienstleistungen
vom 01. März 2021

Netzkostenbeiträge im Zusammenhang mit dem Anschluss an das Kommunikationsnetz

1. Anschlussbeiträge

a) Netzkostenbeitrag (Bauzone)

bei einem Neu- oder Umbau von Wohnhäusern, Gewerbe- und Industriebauten und Ferienhäusern in der Bauzone auf erschlossenen Parzellen:

Der vom Grundeigentümer zu leistende einmalige Netzkostenbeitrag beträgt:

CHF 500.00 (exkl. MWST) pro Gebäude
plus
CHF 250.00 (exkl. MWST) pro Wohnung/Geschäftslokal/Büro
(nachfolgend die „**Nutzungseinheit/en**“)

Die Kosten für die Installation der Hausverteilanlage zur Erschliessung der Nutzungseinheiten werden dem Grundeigentümer vom Gemeindewerk Beckenried oder von dem vom Grundeigentümer direkt beauftragten Installateur direkt verrechnet und vom Grundeigentümer getragen.

Vorbehalten bleibt die Erschliessung von Nutzungseinheiten in im Zeitpunkt des vorliegenden Beschlusses bereits an das Kommunikationsnetz angeschlossenen Wohnhäusern, Gewerbe- und Industriebauten und Ferienhäusern in der Bauzone auf erschlossenen Parzellen mit Glasfaserkabeln bis zum 31. Dezember 2022, welche für den Grundeigentümer ohne Verpflichtung zur Bezahlung der einmaligen Anschlussbeiträge und zur Kostentragung für die Hausverteilanlage erfolgt (es gilt das Datum des Abschlusses des Anschlussvertrags).

b) Netzkostenbeitrag (ausserhalb Bauzone)

bei einem Neu- oder Umbau von Wohnhäusern, Gewerbe- und Industriebauten und Ferienhäusern ausserhalb der Bauzone:

Der vom Grundeigentümer zu leistende einmalige Netzkostenbeitrag richtet sich nach der dazu notwendigen individuellen Vereinbarung zwischen dem Gemeindewerk Beckenried und dem Grundeigentümer.

c) Netzkostenbeitrag (Ersatzbauten)

bei Ersatzbauten von Wohnhäusern, Gewerbe- und Industriebauten und Ferienhäusern:

Für die Berechnung des Netzkostenbeitrages bei Ersatzbauten wird lediglich eine allfällige Differenz zwischen der Anzahl Wohnungen des Altbaus und des Neubaus berücksichtigt.

2. Geltendmachung

Die Geltendmachung der einmaligen Anschlussbeiträge erfolgt über den Anschlussvertrag mit dem Grundeigentümer.

3. Mehrwertsteuer

Die einmaligen Anschlussbeiträge sind in Schweizer Franken (CHF) exklusive Mehrwertsteuer angegeben. Die Mehrwertsteuer wird zum jeweils gültigen Steuersatz berechnet und ist zusätzlich zu bezahlen.